

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberstimmer Schacht“,
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm
Vom 8. März 2000 820-8622-13/77**

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das ist in der Donauebene im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm beiderseits der Bahnlinie München – Ingolstadt liegende Gebiet mit seinen offenen Kalkflachmoorbereichen, den ufer- und Verlandungsbereichen des Baggersees sowie den in Teilbereichen geschlossenen Sukzessionswäldern wird unter der Bezeichnung „Oberstimmer Schacht“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 19,5 ha und liegt im Markt Manching, Gemarkung Oberstimm, und in der Gemeinde Baar-Ebenhausen, Gemarkung Ebenhausen.

(2) ¹Die Grenzen des Schutzgebiets ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1: 25 000 und M 1: 5 000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Am Nord- und Westufer des Baggersees verläuft die Schutzgebietsgrenze 5 m östlich bzw. südlich der Uferlinie. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5 000. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebiets „Oberstimmer Schacht“ ist es,

1. das in der Donauebene im Raum Ingolstadt einmalige Kalkflachmoorgebiet in seiner

Gesamtheit zu schützen,

2. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften diese Kalkflachmoorkomplexe typischen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit und den Wasserhaushalt, zu erhalten,
3. die in der Schutzgebietskarte M 1:5 000 dargestellten Ufer-, Flachwasser- und Verlandungsbereiche des Baggersees als ungestörten Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt zu schützen,
4. geschlossene, durch natürliche Sukzession entstandene Waldteile ihrer natürlichen Entwicklung zu überlassen,
5. Pflanzen und Tieren, insbesondere seltenen und gefährdeten Arten, den Lebensraum zu sichern sowie ihre natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten zu fördern und
6. die wissenschaftliche Erforschung der natürlichen Dynamik der Lebensgemeinschaften sowie des Gebiets zu ermöglichen.

§ 4

Verbote

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger

- Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, die Grundwasserstände oder den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 6. Verlandungsbereiche zu verändern, Entwässerungen vorzunehmen, insbesondere Gräben oder Dränagen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 7. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische (z. B. Biozideinsatz, Düngung, Kalkung) oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 8. die als Grünland genutzte Teilfläche der Fl.Nr. 900/1 (siehe schraffierte Darstellung in der Schutzgebietkarte M 1:5 000) umzubereiten,
 9. Streuwiesen umzubereiten, in mehrschüriges Grünland umzuwandeln, zu düngen, zu beweiden, aufzuforsten oder zu mähen; ausgenommen hiervon ist die Mahd im Rahmen der Pflege nach Abstimmung mit dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm,
 10. Entlandungsmaßnahmen durchzuführen,
 11. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen sowie Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen bzw. zu mähen,
 13. Kahlschläge oder Rodungen vorzunehmen oder auf andere Weise in die Gehölzbestände einzugreifen,
 14. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,
 15. Ersaufforstung sowie sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
 16. Wildäcker anzulegen,
 17. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 18. Sachen im Gelände zu lagern,
 19. Feuer zu machen, zu betreiben oder zu grillen,
 20. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
 21. eine andere als die in § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Ferner ist es verboten,
1. das Schutzgebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,
 2. im Schutzgebiet mit Fahrrädern zu fahren oder zu reiten,

3. das Schutzgebiet außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamts Pfaffenhofen a. d. Ilm markierten Wege und Pfade zu betreten; dies gilt nicht für die Grundstückseigentümer und sonstige berechnigte sowie für die in der Schutzgebietskarte M 1:5 000 besonders dargestellte Fläche,
4. zu zelten oder außerhalb des in der Schutzgebietskarte M 1:5 000 besonders markierten Bereichs zu lagern,
5. zu lärmern oder mit Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten Lärm zu verursachen,
6. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu besteigen,
7. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, frei laufen zu lassen,
8. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton- oder Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 5 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang auf der in der Schutzgebietskarte M 1:5 000 schraffiert dargestellten Teilfläche der Fl.Nr. 900/1; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6 und 8,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; die Errichtung jagdlicher Einrichtungen, z. B.

Kanzeln, und die Anlage von Wildfütterungen sind nur mit Zustimmung des Landratsamts Pfaffenhofen a. d. Ilm zulässig,

3. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei sowie Maßnahmen der Fischereiaufsicht; Maßnahmen nach Art. 78 des Bayerischen Fischereigesetzes sind nur mit Zustimmung des Landratsamts Pfaffenhofen a. d. Ilm zulässig; § 4 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 bleiben unberührt,
4. das Aufstellen von Bienenhäuschen im bisherigen Umfang auf Fl.Nr. 900/1; eine über den bisherigen Umfang hinausgehende Imkereinzug bedarf der Zustimmung des Landratsamts Pfaffenhofen a. d. Ilm,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
6. die zur Unterhaltung, zum Ausbau sowie zur Sicherung des Betriebs der dem Schutzgebiet benachbarten Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG notwendigen Maßnahmen und Handlungen; die Maßnahmen und Handlungen sind mit dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm abzustimmen, soweit sie nicht unaufschiebbar sind,
7. der Betrieb der bestehenden 20 kV-Freileitung; außerdem deren Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung; der Rückschnitt von Bewuchs im Bereich der Leitungsachse bedarf der vorherigen Zustimmung des Landratsamts Pfaffenhofen a. d. Ilm,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen, oder von Wegmarkierungen Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen

oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamts Pfaffenhofen a. d. Ilm erfolgt,

9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
- (2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Abs. 1 Nrn. 5 und 7 Halbsatz 2 bedarf der vorherigen Zustimmung des Landratsamts Pfaffenhofen a. d. Ilm, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind. Eine umfangreiche Maßnahme nach Abs. 1 Nrn. 5 und 7 Halbsatz 2 liegt vor, wenn die Anlage grundlegend überholt und auf einen baulichen und fachlichen Stand gebracht wird, den sie im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müsste, und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Für die Erteilung einer Befreiung von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2, 3, 4, 10, 12, 14, 18 und 20 ist das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm zuständig. Für die Erteilung einer Befreiung von den übrigen Verboten ist die Regierung von Oberbayern zuständig, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 21 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 zuwiderhandelt

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Regierung von Oberbayern über das Naturschutzgebiet „Oberstimmer Schacht“ im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 10. November 1986 (OBABI Nr. 24/1996, S. 282) außer Kraft.

München, 8. März 2000

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm

Regierungspräsident

OBABI 2000; S. 40